
Postulat Marie-Louise Reinert vom 26. Juni 2008 betreffend Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im kommunalen Beschaffungswesen

Antrag:

Der Gemeinderat wird eingeladen, im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens alle Lieferantinnen und Lieferanten und Leistungserbringerinnen und -erbringer gesetzlich und vertraglich darauf zu verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags die Bestimmungen der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeits-Organisation (IAO) und der nationalen Gesetzgebung einzuhalten.

Begründung:**Die acht ILO-Kernarbeitsnormen**

Die ILO-Kernarbeitsnormen verbieten Zwangsarbeit und Kinderarbeit, garantieren das Recht, Gewerkschaften zu bilden, welche die Interessen ihrer Mitglieder kollektiv vertreten, fordern Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern und untersagen Diskriminierung:

- Konvention 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930)
- Konvention 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (1948)
- Konvention 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen (1949)
- Konvention 100 über die Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit (1951)
- Konvention 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
- Konvention 111 über das Verbot der Diskriminierung (1958)
- Konvention 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973)
- Konvention 182 über das Verbot und Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Diese Kernkonventionen wurden von der ILO als grundlegende und für alle Mitglieder verpflichtende Standards deklariert, selbst wenn sie diese nicht ratifiziert haben. Die Schweiz hat alle acht Konventionen unterzeichnet und ist damit die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen, die Normen in nationales Recht umzusetzen.

Öffentliche Auftraggeber können soziale Kriterien wie die Einhaltung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen in eine der folgenden Phasen des Vergabeverfahrens einbringen:

- Bei der Zulassung zum Beschaffungsverfahren:
Hier werden Eignungskriterien definiert. Diese beziehen sich ausschliesslich auf die Anbieterinnen und Anbieter und beinhalten zum Beispiel Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fachkenntnis (Erfüllung bestimmter technischer, finanzieller und beruflichfachlicher Qualifikationen). Kantone oder Gemeinden können Anbieterinnen und Anbieter ausschliessen, die zum Beispiel Gesamtarbeitsverträge nicht einhalten, Sozialabgaben nicht bezahlen oder die ILO-Kernarbeitsnormen verletzen.

- Bei den Zuschlagskriterien:
Diese beziehen sich ausschliesslich auf das Produkt oder die Dienstleistung. Die Zuschlagskriterien sind von Anfang an in der Ausschreibung darzulegen und zu gewichten. Dabei können Kriterien der Nachhaltigkeit geltend gemacht werden, sei es als
 - technische Spezifikationen
 - als besonders gewichtetes Zuschlagskriterium
 - oder als Beitrag zu übergeordneten kommunalpolitischen Zielen.

- Bei der Vertragsunterzeichnung und in den Bedingungen für die Auftragsausführung:
Eine zusätzliche Bedingung für die Auftragsausführung kann etwa die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei Produktion und Transport sein. Hält der Anbieter diese nicht ein, so kann die Auftraggeberin vom Vertrag zurücktreten.
